

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 61. Sitzung (23.02.1870)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 61. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 23. Februar 1870.

## Bericht der Budget-Kommission

über

die in den Jahren 1870 u. 1871 aus dem Domainengrundstock zu machenden Ausgaben.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lamey**.

Die Mittel des Domainengrundstocks werden in der Budgetperiode 1870/71 fast nur für solche Zwecke in Anspruch genommen, welche theils schon seit längerer Zeit, theils im letzten Budget von der Kammer gebilligt worden sind. Mit Ausnahme von geringfügigen Summen betreffen die Ausgaben Anstalten der Kunst und der Wissenschaft, und dienen damit einem öffentlichen Interesse.

In dem Berichte der Budgetkommission über das gleiche Budget für 1868/69 sind die Grundsätze aufgestellt, nach denen zu bemessen ist, welche Ausgaben zu Lasten der Civilliste fallen, und welche der Domainengrundstock zu übernehmen hat. Bei keiner der vorliegenden Anforderungen kann ein begründeter Zweifel darüber entstehen, als ob sie auf den Domainengrundstock sich nicht eigne.

Was die einzelnen Paragraphen betrifft, so ist der 1. und 2. durch die Regierungsvorlage hinreichend erörtert. In §. 3—6 begegnen wir einer Gruppe von Anforderungen, welche durch die unabwiesbare Nothwendigkeit, die Glasdecken und Fenster in den Gebäuden des botanischen Gartens mit Eisenkonstruktion zu erneuern, sich ergibt. Wie der erwähnte Budgetbericht für 1868/69 ausführt, handelt es sich hier in keiner Weise um Unterhaltungsaufwand, daher kann auch die in §. 4 begehrte Rückvergütung von Auslagen für bereits bewirkte dringende Aenderungen nicht beanstandet werden.

Von den ursprünglichen Anforderungen des Budgets von 1868/69 wurden damals in Folge von Besprechungen mit der Großh. Regierung einige als verschieblich zurückgezogen; sie erscheinen daher in der jetzigen Budgetperiode wieder. Dahin gehört die Anforderung in §. 5. Neu ist die des §. 6. Indessen ist mit diesen Anforderungen die Herstellung von Eisenkonstruktionen statt der gänzlich schadhast gewordenen Holzkonstruktionen noch nicht ganz beendigt, vielmehr wird auch das Budget von 1872 oder ein künftiges sich noch damit zu beschäftigen haben.

Von den weitem Posten betrifft die in §. 7 gemachte Anforderung von 10,000 fl. den Bau eines Dekorationsmagazins. Dasselbe erscheint für die Zwecke des Hoftheaters als nicht länger entbehrlich.

Der Ausgabeposten des §. 8 betrifft gleichfalls einen im Budget von 1868/69 zurückgestellten Posten; die dringenden Gründe für diese Ausgabe sind schon im Berichte von 1868/69 aufgeführt.

Der letzte Betrag von 1000 fl. in §. 8 für Herstellung eines Wagenschoppens im Schloß Baden soll für ein vorhandenes Bedürfniß Abhilfe schaffen und wird nicht beanstandet.

Wir tragen daher darauf an:

Die geforderten 374,770 fl. als in den Jahren 1870 u. 1871 auf den Domainengrundstock zu übernehmende außerordentliche Ausgabe zu bewilligen.

Die Mittel der Domainengrundstocke werden in dem Budget für 1870/71 auf nur für sechs Jahre im Voraus angesetzt, welche im letzten Jahre von der Kammer vertheilt werden sind. Die Ausgaben von geringfügigen Summen betreffen die Ausgaben für Kunst und die Bibliothek, aus einem sonst einem öffentlichen Institute.

In dem Budget der Budgetkommissionen über das gleiche Budget für 1868/69 sind die Veranschlagungen aufgeführt, nach denen zu erwarten ist, welche Ausgaben in dem Budget für 1868/69 fallen, und welche der Domainengrundstock zu decken hat. Mit dieser der vorliegenden Vorarbeiten kann ein vollständiger Vergleich gemacht werden, als ob er auf den Domainengrundstock sich nicht ergiebt.

Was die wichtigsten Posten betrifft, so ist der 1. und 2. durch die Budgetkommissionen vertheilt, der 3. — 5. betreffen mit einer Gruppe von Ausgaben, welche durch die verschiedenen Vertheilungen, die über den Staat in den verschiedenen Departements mit verschiedenen Institutionen zu erwarten sind, erzeugt werden. Die vor erwähnte Budgetkommission für 1868/69 und für 1869/70, handelt es sich hier in dem Budget um die verschiedenen Posten, welche nach die in §. 4 betonte Rückzahlung von Ausgaben für gewisse bestimmte Ausgaben nicht beanstandet werden.

Von den unterschiedlichen Ausgaben des Budgets von 1868/69 werden damals in Folge von Vertheilungen mit der Budget-Kommission einige als vertheilt zurückgegeben; sie erscheinen daher in der letzten Budgetkommission. Es ist zu bemerken, dass die Ausgaben in §. 2. hier ist die in §. 8. Ausgaben ist mit diesen Ausgaben die Vertheilung von verschiedenen Institutionen hat, der größte Teil der verschiedenen Institutionen noch nicht ganz erreicht, vielmehr wird auch das Budget von 1872 oder ein ähnliches sich noch damit zu beschäftigen haben.